

33. Zur Frage der Einwirkung des Kriegs und der Revolution auf einen langfristigen, nach Beendigung des Kriegs zu erfüllenden Seetransportvertrag.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1920 i. S. D (Bekl.) w. J. C. & Co. (Rl.). I 229/19

- I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien schlossen im Jahre 1914 vor Kriegsausbruch einen Vertrag, durch den sich die Beklagte verpflichtete, für die Klägerin 440000 bis 550000 t Schwefelkies, gleichmäßig verteilt über die Jahre 1914 bis 1925 in Mengen von 40—50000 t, von Spanien nach Deutschland zu befördern. In dem Vertrage wurde eine Klausel über die Fälle höherer Gewalt aufgenommen, wonach insbesondere im Kriegsfall die Lieferungen bis zur Beseitigung des Hindernisses aufgeschoben und die rückständigen Mengen ohne Entschädigung annulliert werden könnten. Eine Leistung ist auf Grund des Vertrags nicht erfolgt. Die Beklagte erklärte am 9. Oktober 1917 ihren Rücktritt vom Vertrage. Die Klägerin erhob darauf die Klage auf Feststellung, daß der Vertrag zu Recht besteht und die Beklagte nicht berechtigt ist, von ihm zurückzutreten.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Das Reichsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen, welche die durch den Krieg und seine Wirkungen bedingten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berühren, die folgenden Grundsätze zum Ausdruck gebracht:

a) Die Erfüllung eines vor dem Kriege geschlossenen Vertrags, auch wenn er während des Kriegs mit oder ohne Veränderung seines Inhalts bestätigt ist, kann für die Zeit nach dem Kriege nicht mehr

verlangt werden, wenn in den Verhältnissen, unter denen der Abschluß oder die Bestätigung des Vertrags erfolgt ist, eine von den Parteien nicht vorausgesehene und nicht voraussehbare Veränderung so wesentlicher Art eingetreten ist, daß die Leistung unter Umständen stattzufinden hätte, die dem, was die Beteiligten vernünftigerweise beabsichtigt haben, so wenig entspricht, daß der Erfüllungszwang mit der durch §§ 157, 242 BGB. gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte unvereinbar wäre und eine etwaige Leistung eine wesentlich andere als die vertraglich vorgesehene sein würde (vgl. z. B. RGZ. Bd. 94 S. 68, Bd. 93 S. 341; Sur. Wochenschr. 1919 S. 444 Nr. 3 und S. 717 Nr. 4; ferner Ur. v. 2. Dezember 1919 VII 303/19).

b) Von diesem Grundsatz ist nur unter ganz besonderen, im einzelnen darzulegenden Umständen eine Ausnahme gestattet, wenn nämlich ganz klar und unzweideutig der Wille der Parteien dahin zum Ausdruck gekommen ist, daß die Leistung ohne Rücksicht auf irgendwelche infolge des Kriegs eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse, auch wenn es sich um ganz unerwartete und unvoraussehbare Veränderungen handeln würde, nach dem Kriege unter allen Umständen erfolgen sollte (vgl. z. B. RGZ. Bd. 94 S. 47, 68, Bd. 93 S. 341, Bd. 92 S. 87; Sur. Wochenschr. 1919 S. 444 Nr. 3; Warneyer 1919 S. 13).

Diese Grundsätze gelten nicht nur für den Krieg und seine Wirkungen, sondern in entsprechender Weise auch für die deutsche Revolution und ihre Folgen (vgl. Ur. vom 2. Februar 1919 VII 303/19). Ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall kann ernstlich nicht bezweifelt werden und wird insbesondere nicht berührt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf einem besonderen und eigentümlich gelagerten Gebiete, darüber, welchen Einfluß die durch den Krieg hervorgerufenen Preissteigerungen auf im Großhandel geschlossene Kaufverträge über im offenen Markte erhältliche Gattungswaren ausüben.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zeigen, daß das Berufungsgericht die oben dargelegten Rechtsgrundsätze nicht unbeachtet gelassen hat, ihnen vielmehr im allgemeinen gerecht werden will. Es hat dabei aber so wesentliche Umstände verkannt, daß die von der Revision erhobenen Rügen einer Verletzung des materiellen und formellen Rechts durchweg begründet erscheinen.

1. Bei dem Briefwechsel der Parteien aus dem Anfange des Jahres 1915 handelt es sich um dispositiven Urkunden, deren Auslegung durch das Berufungsgericht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz zugänglich ist. Diese Nachprüfung ergibt, daß die vorinstanzliche Auslegung gegen die in §§ 157, 133 BGB. dargelegten Grundsätze verstößt.

Das Berufungsgericht folgert aus jenem Briefwechsel, daß die

Beklagte „für die Zeit nach dem Kriege die ihr nach dem Vertrag obliegende Leistung ohne Rücksicht auf die Kriegsfolgen uneingeschränkt ausdrücklich zugesichert und damit ihren Vertragswillen bekundet habe, daß sie für diese Zeit das Risiko schlechthin zu tragen habe, möchten auch die Frachtsätze noch so sehr steigen“ und daß „der Einwirkung des Kriegs auf die Leistungspflicht der Beklagten für die Zeit nach dem Kriegsende überhaupt kein Einfluß eingeräumt, sondern der Vertrag trotz seiner wirtschaftlichen Umgestaltung durch den Krieg unter allen Umständen nach Friedensschluß erfüllt werden sollte“. Es können aber, wie oben ausgeführt, so weitgehende Feststellungen, die eine von der Regel abweichende seltene Ausnahme betreffen, nur dann als gerechtfertigt erachtet werden, wenn sie sich auf ganz klare und unzweideutige Parteierklärungen stützen. Derartige Erklärungen fehlen hier. Vielmehr handelt es sich nur um Schlußfolgerungen, welche im Wege der Auslegung aus einzelnen von der Beklagten in dem Schriftwechsel gebrauchten Redewendungen vom Berufungsgerichte gezogen werden. Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die Beklagte bei der mit dem Schriftwechsel erfolgten Neuvereinbarung keinerlei besondere Vergünstigung, etwa durch Erhöhung der ihr zugesicherten Gegenleistung oder dgl., bezweckt und erzielt hat. Auch sonst hatte die Beklagte keinen ersichtlichen Grund, die von ihr vor dem Kriege übernommene Verpflichtung erheblich zu verschärfen, ohne dafür von der Klägerin irgendeine Gegenleistung zu erhalten. Die betreffenden Briefe der Beklagten lassen denn auch bei unbefangener Prüfung klar erkennen, daß die Beklagte an dergleichen gar nicht gedacht hat. Vielmehr hat sie nur zur Beruhigung der Klägerin den bereits abgeschlossenen Vertrag nochmals ausdrücklich bestätigt. Damit hat sich die Beklagte nicht anders verpflichtet, als wenn sie zu jener Zeit den alten Vertrag neu geschlossen hätte. An diese so getroffene Vereinbarung ist aber die Beklagte nicht gebunden, wenn durch den weiteren Verlauf des Kriegs und seine Wirkungen sowie durch die Revolution und ihre Folgen eine Veränderung der einschlägigen Verhältnisse in dem oben dargelegten Sinne und Umfang eingetreten sein sollte.

Sieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Beklagte den Vertrag nicht unmittelbar nach Eröffnung des sog. uneingeschränkten Unterseebockkriegs im Frühjahr 1917, sondern erst am 9. Oktober 1917 aufgekündigt hat. Denn zutreffend weist die Revision darauf hin, daß nach dem in den Instanzen vorgetragenen Sachverhalte die Klägerin an einer alsbaldigen Mitteilung der Vertragskündigung kein berechtigtes Interesse hatte, daß die Beklagte auch nach Beginn des uneingeschränkten Unterseebockkriegs und dem Eintritte der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Krieg eine gewisse Zeit zur Überlegung und Be-

obachtung der Entwicklung der Dinge beanspruchen konnte, bevor sie mit einer so einschneidenden Maßregel, wie der Aufkündigung des Vertrags, der Klägerin gegenüber hervortreten mußte, und ferner, daß noch nach Eröffnung des unbeschränkten Unterseeboottkriegs wesentliche Veränderungen der einschlägigen Verhältnisse eingetreten sind, die möglicherweise für sich allein die Aufkündigung des Vertrags rechtfertigen. Bei dieser Sachlage geben die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen genügenden Anhaltspunkt dafür, daß die angebliche Verzögerung der Vertragsaufkündigung seitens der Beklagten wider Treu und Glauben, etwa zu spekulativen Zwecken, zum Nachteil der Klägerin erfolgt sei (Jur. Wochenschr. 1919 S. 237 Nr. 2) oder daß die Beklagte sich durch das Unterlassen einer sofortigen Rücktrittserklärung zur Vertragserfüllung „unter allen Umständen“ verpflichtet habe.

2. Die Frage, ob nach Abschluß der durch den Briefwechsel vom Frühjahr 1915 getroffenen Vereinbarung eine die Beklagte vom Vertrage befreiende Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse durch den Krieg und seine Folgen eingetreten ist, hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß zwar die eigentliche Erfüllung des Vertrags nach Kriegsende für die Beklagte verlustreich sein möge, dies aber auf Umständen beruhe, welche die Lage des Reedereigeschäfts der Beklagten während der Dauer und nach Ende des Kriegs besonders günstig gestaltet hätten, daß die durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten in ihrer Gesamtheit während der Vertragsdauer maßgebend sei und daß diese Gesamtverhältnisse der Beklagten eine Erfüllung des streitigen Vertrags ohne Gefährdung ihres Bestehens gestatteten.

Diese ganz allgemein gehaltenen, auf dem Gedanken eines weitgehenden Schadensausgleichs beruhenden Erwägungen des Berufungsgerichts, welche in ihrer weiteren Durchführung auch zur Heranziehung der etwaigen durch den Krieg und die Revolution herbeigeführten Verschiebung in der Vermögenslage der Klägerin, besonders im Hinblick auf ihren Vertrag betr. die Lieferung des zu transportierenden Schwefelstoffs, führen müßten, lassen sich durch die hier allein maßgeblichen Vorschriften der §§ 157, 242 BGB. nicht rechtfertigen. Wie bereits das Urteil des Reichsgerichts vom 24. Februar 1920 VII 413/19 betont hat, ist es fehlam, in Fällen der fraglichen Art den Leistungspflichtigen darauf zu verweisen, seinen Schaden aus dem mit dem Forderungsberechtigten abgeschlossenen Geschäft durch den Vorteil aus anderen, nicht hierher gehörigen Geschäften auszugleichen. Vielmehr ist für die Beantwortung der Frage, ob der Schuldner von einer Vertragsleistung frei wird, weil ihm diese gemäß § 242 BGB. nicht zugemutet werden kann, nur diejenige Gesamtlage in Betracht zu ziehen, in die er kommt, wenn er den Vertrag erfüllen muß, d. h. es dürfen gegenüber den an-

geblich übergroßen Nachteilen einer Vertragserfüllung wenigstens grundsätzlich nur solche Vorteile berücksichtigt werden, die dem Schuldner aus eben dieser Vertragserfüllung zufließen. Damit scheidet neben vielem anderen, was das Berufungsgericht als beachtliche Vorteile der Beklagten aufgeführt hat, auch der Gesichtspunkt aus, daß die Beklagte in Gemäßheit des mit der Klägerin geschlossenen Vertrags zwei neue Dampfer gebaut hat, deren Wert im Verhältnis zu ihren Baukosten infolge des Kriegs und seiner weiteren Auswirkungen (Revolution usw.) erheblich gestiegen sein soll. Denn abgesehen davon, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob dieser angebliche Mehrwert der Dampfer der Beklagten in Rechnung gestellt werden kann, bevor sie ihn durch einen Verkauf jener Schiffe in Geld umgesetzt hat, gehört der Dampferbau nicht zur Erfüllung des eigentlichen Transportvertrags, ist vielmehr nur zwecks Erleichterung und Sicherung der Transportleistung, an der allein die Klägerin interessiert ist und für die allein eine Gegenleistung der Klägerin in Form von Frachtkosten ausbedungen ist, in das Abkommen der Parteien mit aufgenommen worden.

Danach ist nur noch zu prüfen, wie es sich mit den hohen Gewinnen verhält, welche die Beklagte bei Erfüllung des Frachtvertrags auf den Hinreisen der Transportschiffe nach Spanien angeblich erzielt hat. Das Berufungsgericht hat angebeutet und es kann als gerichtsbekannt gelten, daß der Krieg und die Revolution sowie deren Auswirkungen eine derartige, im wesentlichen im Frühjahr 1915 nicht voraussehbare, Veränderung aller einschlägigen Verhältnisse herbeigeführt haben, daß die Beklagte, wenn sie den streitigen Vertrag nunmehr erfüllen würde und dabei nur auf die im Vertrage vorgesehene Entschädigung für den Hertransport des Schwefelkieses von Spanien nach Deutschland angewiesen wäre, so übergroßen Schaden erleiden müßte, daß ihr nach den oben angeführten Grundsätzen gemäß § 242 BGB. die Vertragserfüllung nicht zugemutet werden kann. Sollte nun die Beklagte diesen Schaden ohne besondere Schwierigkeit auf regelrechtem und verkehrszüblichem Wege ganz oder im wesentlichen dadurch wieder wettmachen können, daß sie die Transportschiffe auf der Hinfahrt nach Spanien nicht in Ballast, sondern mit Fracht fahren läßt, so fragt es sich, ob dadurch etwa die an sich aus § 242 BGB. hergeleitete Hinfälligkeit ihrer Leistungspflicht berührt wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß gewichtige Gründe gegen die Berücksichtigung derartiger auf der Hinreise erzielter Gewinne sprechen. Denn solche Hinfrachten und die dabei für die Beklagte zu erzielenden Verdienste setzen eine besondere gewerbliche Tätigkeit derselben, den Abschluß und die Durchführung neuer Frachtverträge, voraus, die mit der Erfüllung ihrer besonderen Vertragspflichten der Klägerin gegenüber in keinem Zusammenhange steht. Trotzdem können unter Umständen die eigenartigen Ver-

hältnisse des Seefrachtverkehrs dahin führen, daß solche Hinfrachten nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Daß Seeschiffe, welche in regelmäßiger Fahrt Waren von einem überseeischen Hafen ins Inland schaffen sollen, sich auf die betreffenden Hertransporte beschränken und die Ausreise in Ballast machen, ist durchaus ungebrauchlich. Vielmehr pflegt im geschäftlichen Verkehr von vornherein damit gerechnet zu werden, daß die Schiffe auch für die Ausreise Fracht einnehmen und die größere oder geringere Aussicht, solche Frachten regelmäßig zu erhalten, ihre Höhe und Rentabilität, sind mitbestimmend für die Höhe der Frachtraten, die für die Herreise berechnet zu werden pflegen, und umgekehrt. Es erscheinen also regelmäßig die Frachtraten der Hin- und Herreise, auch wenn die einzelne Reise für verschiedene Interessenten ausgeführt wird, für den Reeder als eine wirtschaftliche Einheit derart, daß er den geschäftlichen Erfolg jeweils nach dem Ergebnis beider Reisen bemißt. Gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse aber sind für die Frage, ob ein Leistungspflichtiger von der ihm an sich obliegenden Vertragspflicht wegen unvorhersehbarer Veränderung der Verhältnisse freigeworden ist, von maßgeblicher Bedeutung. Sollte nun im vorliegenden Falle schon jetzt festzustellen sein, daß die Beklagte für die Reisen auf verkehrsüblichem Wege und ohne besondere Schwierigkeiten Hinfrachten erlangen kann, deren Nutzen die ihr aus der Erfüllung des Transportvertrags der Klägerin gegenüber entstehenden Schäden ganz oder überwiegend wieder aufhebt, so würde es den Grundsätzen von Treu und Glauben, die hier allein für eine Befreiung des Beklagten von ihrer Vertragspflicht in Betracht kommen, widersprechen, wenn bei Bemessung der seit Anfang 1915 eingetretenen Verschiebung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten nur die Nachteile der Herreisen und nicht auch die Vorteile der Hinreisen beachtet werden. Allerdings ist die Beklagte der Klägerin nicht vertraglich verpflichtet, die Hinreisen zur Erzielung jener Frachtverbienste auszunützen. Das ändert aber nichts daran, daß die Beklagte bei Prüfung der Frage, ob ihr um der Nachteile der Herreise willen die Erfüllung des mit der Klägerin geschlossenen Vertrags nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, so zu behandeln ist, als ob sie die etwaigen, in der angegebenen Weise erzielbaren Vorteile der Hinreise, die mit der jeweiligen Herreise im wirtschaftlichen Zusammenhange steht und deren sachgemäße Ausnützung von ihr billigerweise zu erwarten ist, auch wirklich erlangen würde. Dabei ist zu beachten, daß es gegenüber den übergroßen Nachteilen, die der Beklagten aus den vertragsmäßigen Hertransporten erwachsen würden, Sache der Klägerin ist, genau und bestimmt darzulegen und zu beweisen, wie es sich mit den angeblichen, für die Beklagte in Betracht kommenden Vorteilen der Hinreisen, ihrer verkehrsüblichen Erzielbarkeit, ihrer Höhe usw. verhält. . .